

Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 298 „Osterstraße“ 1. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

(Entwurf)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Aurich am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 „Osterstraße“ bestehend aus den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den

Bürgermeister

A. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 erfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

B. Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

1.1. Kerngebiete gemäß § 7 BauNVO

Die Zulässigkeit von Ausnahmen in den Erdgeschossen der **Kerngebiete MK 1** wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für kulturelle Zwecke im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO.

C. Örtliche Bauvorschriften

Die Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften ist § 84 Abs. 3 NBauO.

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Aurich, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Auf die frühzeitige Information der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB verzichtet.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden amortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 mit der Begründung haben vom bisgemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls in dieser Zeit beteiligt.

Aurich, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung amals Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt Aurich ist gemäß § 10 (3) BauGB am _____ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 ist damit am _____ in Kraft getreten.

Aurich, den

BürgermeisterVerletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

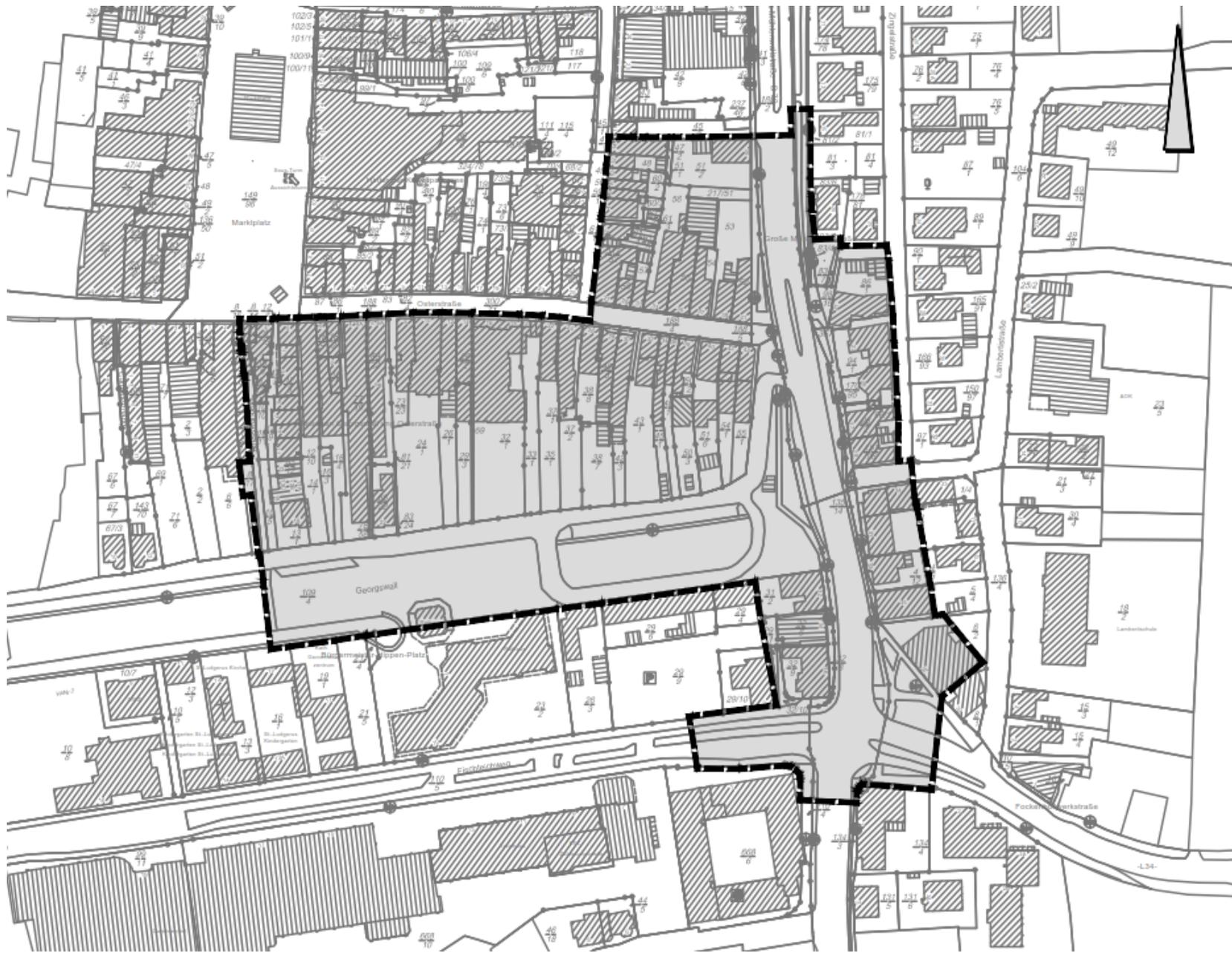
Aurich, den

BürgermeisterBEGLAUBIGUNGSVERMERK

Diese Ausfertigung der Satzung stimmt mit der Urschrift überein.

Aurich den

Stadt Aurich
Der Bürgermeister



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 „Osterstraße“